



INFORMATIV

Zeitschrift des Landesverbandes Oberösterreich und Salzburg der allgemein beeideten
und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs Nr. 01/2019

DEEP WORK

Schneller und
erfolgreicher
ans Ziel

UNTERLAGEN

Trotz Fristen zur
Aufbewahrung
Platz im Archiv

INTERVIEW

Dr. Walter Koller,
neuer Präsident am
Landesgericht Ried

SÄUMIGE PARTEIEN ALS ÄRGERNIS

WIE DIE JUSTIZ UNS SACHVERSTÄNDIGEN HIER HELFEN KANN



**Liebe Mitglieder
und SV-Anwärter!**

Vonseiten der Justiz wird auf rasche Gutachtenserstellung gedrängt, damit Verfahren rascher und zeitnäher abgewickelt werden können. Dass Verfahren dann über Jahre hingezogen werden, liegt auch meistens nicht an den Gutachtern, obwohl es gelegentlich für Sachverständige schwierig und manchmal sogar unmöglich ist, die benötigten Unterlagen und Auskünfte zu erhalten. Wir haben nachgefragt, wie in so einer Situation vorgegangen werden kann. Jedenfalls ist die erste Anlaufstelle immer der/die Auftraggeber/in bei Gericht.

Auch der neue Präsident des Landesgerichtes Ried, Dr. Walter Koller, weist im Interview darauf hin, dass Sachverständige im Kontakt mit dem Gericht an die Gutachtenserstellung herangehen sollen. Sein persönliches Lebensmotto „Der eine Tag lehrt den anderen“ kann durchaus von vielen übernommen werden.

„Arbeiten in der Pension“ ist für alle jene ein Thema, die ohne Altersgrenze weiterarbeiten wollen. Gesamtwirtschaftlich ist es eigentlich eine Verschwendung, wenn das über viele Jahre angesammelte Wissen nicht mehr genutzt wird. Aber es sollte sich auch rechnen. Das kann jeder für sich beurteilen.

Mit kollegialen Grüßen

Dr. Traude Hauner-Schöpf
www.hauner-schoepf.at

SÄUMIGE PARTEIEN ALS ÄRGERNIS FÜR GUTACHTER

Beauftragten Sachverständigen passiert es immer wieder, dass ihnen für die Erstellung des Gutachtens notwendige Unterlagen zu spät vorgelegt oder gar vorenthalten werden. Wir haben nachgefragt, ob und wie die Justiz den Sachverständigen bei der Recherche beziehungsweise Unterlagenbeschaffung helfen kann.

Text: Andreas Schmolzmüller

Viele Kolleginnen und Kollegen kennen das Problem. Sie werden mit der Erstellung eines Gutachtens beauftragt, bekommen aber von den involvierten Parteien – trotz deren Kenntnis der Auftragsbedingungen (siehe Infokasten) – wenig oder gar keine Unterstützung. Das kann die notwendige Recherche ebenso betreffen wie die Bereitstellung der benötigten Unterlagen. Die Beispiele reichen hier von der Erbgemeinschaft, die offensichtlich nicht an einer Gutachtenserstellung interessiert ist und abblockt bis hin zum Exekutionsfall, bei dem der Sachverständige weder den Verpflichteten noch den Mieter erreichen kann. Dadurch steht ihm für die Bewertung auch kein Mietvertrag zur Verfügung. Und da gibt es natürlich noch Unterhaltsverfahren, in denen den bestellten Buchsachverständigen die zur Festlegung der Unterhaltshöhe notwendigen Unterlagen vorenthalten werden. So weit, so schlecht. Welche Möglichkeiten aber hat eigentlich das Gericht, um in solchen Fällen den Sachverständigen bei der Recherche beziehungsweise der Beschaffung von Unterlagen zu helfen? Im Unterhaltsverfahren etwa hat das Gericht die Beweisaufnahme von Amts wegen durchzuführen und sich in der Folge zu bemühen, die Bemessungsgrundlage zur Berechnung des Unterhalts amtswegig genau zu erheben. Wenn Sachverständigen die Vorlage von Unterlagen verweigert wird, hat man die Möglichkeit, bei Behörden wie AMS, Sozialversicherungsträgern, Finanzämtern etc. sowie bei Dienstgebern Auskunft zu verlangen.

Thematik bekannt. Und wie ist die Vorgangsweise bei Strafprozessen und Zivilverfahren? Wir haben diesbezüglich bei Mag. Walter Eichinger nachgefragt, dem als Vizepräsident des Landesgerichtes Linz die leidige Thematik durchaus bekannt ist. „Am Landesgericht Linz kommt es bei Zivil- und Strafprozessen – ohne dies näher quantifizieren zu können – immer wieder vor, dass beauftragten Sachverständigen für die Gutachtenserstattung notwendige Unterlagen nicht durch die Parteien beziehungsweise den Beschuldigten vorgelegt werden“, erklärt Eichinger und präzisiert: „Im Bereich des Strafrechts kommt es vor allem in Wirtschaftsstrafsachen – sofern nicht ohnehin im Ermittlungsverfahren bereits anlässlich von Hausdurchsuchungen Buchhaltungsunterlagen, Geschäftsunterlagen und dergleichen beschlagnahmt worden sind – immer wieder vor, dass Beschuldigte von ihnen verlangte Unterlagen nicht herausgeben“, so der Jurist.

Hausdurchsuchung möglich. In diesem Fall habe sich der Sachverständige unverzüglich an den beauftragenden Staatsanwalt beziehungsweise Strafrichter zu wenden, der dann nach den Paragraphen 115 und 119 der Strafprozessordnung die für das Verfahren benötigten Unterlagen als Beweismittel im Wege einer Hausdurchsuchung beschlagnahmen lassen kann.

Zivilbereich anders gelagert. Und im Zivilbereich? „Auch hier hat der Sachverständige bei nicht unverzüglicher Herausgabe von Unterla-



gen durch die Parteien diesen Umstand unter Auflistung der erforderlichen Mitwirkungshandlungen und der entgegenstehenden Hindernisse dem beauftragenden Richter mitzuteilen“, sagt Vizepräsident Mag. Eichinger. Dieser Richter habe dann den Parteien das Erforderliche aufzutragen und ihnen dafür eine angemessene Frist zu setzen. Kommen die Parteien der Aufforderung des Gerichtes nicht fristgerecht nach, so hat der Sachverständige sein Gutachten ohne Berücksichtigung des Fehlenden zu erstatten. Eichinger: „Eine zwangsweise Durchsetzung gegenüber den Parteien ist – im Gegensatz zum Strafverfahren – jedoch

ausgeschlossen. Der Umstand der unterlassenen Mitwirkung ist vom Gericht vielmehr bei der Beurteilung des Sachverhaltes im Rahmen der freien Beweiswürdigung zu berücksichtigen.“ Abschließend erklärt Eichinger dann noch, dass der Sachverständige Informationen auch dann zu berücksichtigen hat, wenn diese zwar verspätet, aber noch vor Ausarbeitung des Gutachtens durch die Parteien nachgebracht werden. „Ansonsten hat er ein Ergänzungsgutachten zu erstatten. Die Kosten dieses Ergänzungsgutachtens tragen unabhängig vom Verfahrensausgang die säumigen Parteien“, sagt Mag. Walter Eichinger.

Auftraggeber hat Pflicht zur Mitwirkung

In den Allgemeinen Auftragsbedingungen für Sachverständige heißt es unter dem Punkt 6 (Mitwirkungspflicht des Auftraggebers) unter anderem: „Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem SV auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Vertrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dazu gehören insbesondere allfällig vorhandene weitere Gutachten in derselben Sache sowie der Wert des Befundgegenstandes. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Befundaufnahme bekannt werden.“

Mit einem Fuß im „Kriminal“

Säumige und nicht kooperative Klienten bzw. Parteien (ob aus Schlamperei oder aus Kalkül) sind nicht das einzige Ärgernis, mit dem es Sachverständige immer wieder zu tun haben. Auch trotz Vereinbarung nicht eingehaltene Termine können für Verzögerungen und Unmut sorgen. Wenn Sachverständige dennoch ihre Aufgaben erledigen möchten, kann es passieren, dass sie dabei unbeabsichtigt Grenzen überschreiten und deshalb „mit einem Fuß im Kriminal“ stehen. Wie etwa in folgendem Fall passiert: Ein Sachverständiger hatte für ein Gutachten einen Rohbau zu bewerten, bei seiner Ankunft vor Ort war jedoch – trotz vereinbarten Termins – niemand auf der Baustelle. Da der Kollege einen langen Anfahrtsweg hinter sich hatte, betrat er den mit Planken abgesicherten Rohbau. Was dem Eigentümer sauer aufstieß. Er erstattete Anzeige und der Sachverständige wurde in einem Strafverfahren wegen unbefugten Zutritts verurteilt.

„SACHVERSTÄNDIGE BRAUCHEN STANDFESTIGKEIT UND RESILIENZ“

Dr. Walter Koller steht seit wenigen Monaten als Präsident an der Spitze des Landesgerichtes Ried im Innkreis. „SV-informativ“ hat den erfahrenen Juristen aus diesem Grund zu folgendem Interview gebeten.

Interview: Andreas Schmolzmüller

Zur Person:

Dr. Walter Koller ist 59 Jahre alt. Er ist verheiratet, hat drei erwachsene Kinder und ist in Braunau am Inn wohnhaft.

Ausbildung:

Dr. Koller hat in Salzburg studiert und im April 1982 die Ausbildung beim Bezirksgericht/Landesgericht Ried im Innkreis begonnen.

Berufliche Tätigkeiten:

Mit April 1986 wurde Koller zum Richter des Landesgerichtes Wels ernannt, mit April 1987 zum Richter des Landesgerichtes Ried im Innkreis. Seither ist er dort in verschiedenen Sparten (überwiegend Zivilsachen in 1. und 2. Instanz) tätig. Mit 1. Mai 2012 wurde Dr. Walter Koller zum Vizepräsidenten des Landesgerichtes, mit 1. Dezember 2018 zum Präsidenten des Landesgerichtes ernannt.

Hobbys:

Tennis (Koller ist auch Obmann des UTC Braunau), Schwimmen und Radfahren.

Sie sind seit dem 1. Dezember 2018 Präsident des Landesgerichtes Ried. Sind Sie in dieser Funktion schon „angekommen“?

Teilweise. Jeder Tag in dieser Funktion bringt neue Herausforderungen, sodass ich von einer interessanten Reise und nicht von einer Ankunft sprechen möchte.

Wie viele Sachverständige sind im Landesgericht Ried eingetragen?

Aktuell sind es 107.

Hatten beziehungsweise haben Sie in Ihrer neuen Funktion mit Sachverständigen und deren Arbeit zu tun?

Ja, und zwar im Zuge von Neueintragungen, Erweiterungen und Rezertifizierungen.

Wie gestaltete beziehungsweise gestaltet sich diese Zusammenarbeit?

Bisher sehr gut; die Sachverständigen zeigen Verständnis für die einzuhaltenden Vorgaben und die beizubringenden Nachweise.

Wenn es Probleme mit Sachverständigen gab oder gibt: Welcher Natur sind diese? Und wie lassen sich diese lösen?

In einem konkreten Fall geht es um die Frage der Vertrauenswürdigkeit. Nach der Erhebung des relevanten Sachverhaltes wird noch ein persönliches Gespräch mit dem Sachverständigen stattfinden.

Gibt es Bereiche, in denen sich die Zusammenarbeit Sachverständige und Justiz verbessern könnte? Wenn ja, welchen Part haben dabei die Sachverständigen und wo sehen Sie die Justiz gefordert?

Eine präzise Auftragserteilung durch das Gericht erleichtert und verbilligt zweifelsohne die Gutachtenserstellung. Bei „rudimentären“ Gutachtaufträgen sollte auch der Sachverständige eine Nachjustierung einfordern.

In welchen Bereichen haben die An- und Herausforderungen an Sachverständige zugenommen?

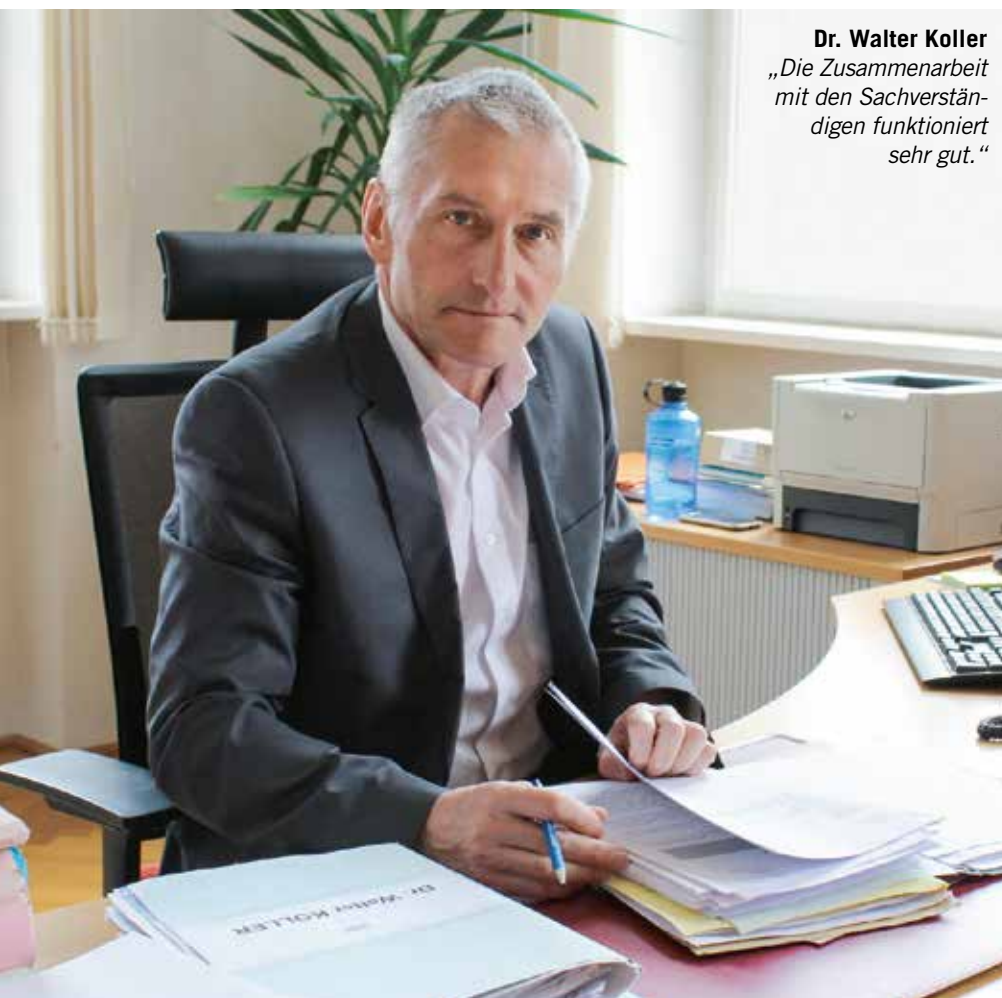
Wohl am stärksten in der Verhandlungssituation im Zuge der mündlichen Gutachtenserörterung.

Welche Eigenschaften sollte für Sie ein Sachverständiger neben seinem Fachwissen noch haben?

Standfestigkeit und Resilienz bei Konfrontation mit mehr oder weniger sachlich vorgebrachten Argumenten.

Kann oder soll ein Richter eingreifen, wenn unerfahrene Sachverständige im Gerichtssaal von den Anwälten unter Druck gesetzt werden?

Ja. Und zwar im Rahmen seiner Prozessleitung gemäß Paragraf 180 unserer Zivilprozessordnung. Dieser Paragraf besagt unter anderem, dass der Vorsitzende dafür Sorge zu tragen hat, dass die Verhandlung nicht durch Weitläufigkeit und unerhebliche Nebenverhandlungen ausgedehnt, sondern ohne Unterbrechung zu Ende geführt werde.



Dr. Walter Koller
*„Die Zusammenarbeit
 mit den Sachverständigen
 funktioniert
 sehr gut.“*

Sachverständige sind manchmal auch Anfeindungen ausgesetzt. Wie sollen sie damit umgehen?

Durch besondere Sachlichkeit sowie durch schriftliche Dokumentation der Vorgänge und Mitteilung an das Gericht.

Ihre Wünsche an die Sachverständigen?

Die Einhaltung der vorgegebenen Fristen.

Sachverständige klagen oft darüber, von Klienten nicht ausreichend oder nur schleppend mit den notwendigen Unterlagen versorgt zu werden. Sehen Sie eine Möglichkeit, dass Richter hier einen gewissen Druck ausüben könnten?

Ja durchaus, nämlich durch strikte Vorgangsweise gemäß Paragraf 359 Absatz 2 der Zivilprozessordnung. Diese Bestimmung sollte jeder Sachverständige für sich verinnerlicht haben. (Anmerkung der Redaktion: Der Paragraf 359 ZPO sieht vor, dass das Gericht Parteien oder dritten Personen, die dem Sach-

verständigen ihre Mitwirkung verweigern, die erforderlichen Mitwirkungshandlungen „mit nicht anfechtbarem Beschluss“ auftragen und eine angemessenen Frist setzen kann).

Wie stehen Sie zu dem Umstand, dass die Sachverständigen – im Gegensatz zu beispielsweise Rechtspraktikanten – in Gerichtsgebäuden nach wie vor Sicherheitskontrollen unterzogen werden?

Ab 1. Juli 2019 ist hier eine – auch aus meiner Sicht positive – Änderung durch den Gesetzgeber vorgesehen.

Abschließend noch eine Frage an die Privatperson Walter Koller: Wie lautet Ihr persönliches Lebensmotto?

„dies diem docet“ – Der eine Tag lehrt den anderen.

Wir danken für das Gespräch und wünschen Ihnen alles Gute!

Arbeiten in der Pension

Erwerbstätigkeit bei laufendem Pensionsbezug ist möglich. Aber Achtung! Wenn Sie in vorzeitiger Alterspension sind und über der Geringfügigkeitsgrenze (diese beträgt für 2019 Euro 446,81 pro Monat) verdienen, fällt die Pension bis zum Erreichen des Regelpensionalters weg. Invaliditätspensionen wiederum können bei einem höheren Zuverdienst gekürzt werden. Wer die Geringfügigkeitsgrenze nicht überschreitet, braucht für den Zuverdienst keine Kranken- und Pensionsversicherungsbeiträge zahlen. Selbstständige mit Gewerbeschein oder Ärzte können dafür auf die Kleinunternehmerregelung zurückgreifen. Wenn auch der Jahresumsatz unter 30.000 Euro liegt, kann ein Antrag auf Ausnahme von der Sozialversicherung gestellt werden. Wer über der Geringfügigkeitsgrenze dazu verdient, muss die vollen Sozialversicherungsbeiträge leisten, lediglich für Dienstnehmer fallen drei Prozent Arbeitslosenversicherung nicht an.

Was hat man von den zusätzlich bezahlten Pensionsbeiträgen?

Man bekommt dafür einen „Höherversicherungsbetrag“, der ab dem darauffolgenden Kalenderjahr ausbezahlt wird. Ob dessen Höhe angemessen ist, ist gerade Gegenstand einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof.

Wer schon einen Regelpensionsanspruch hätte, die Pension aber nicht antritt, bekommt einen Bonus in der Pensionsversicherung. Der Pensionsversicherungsbeitrag reduziert sich auf die Hälfte, die Pension erhöht sich um 4,2 Prozent pro Jahr. Beide Begünstigungen gelten allerdings nur für maximal drei Jahre. Eine Durchrechnung von Experten hat aber ergeben: „Wer nach Erreichen des Regelpensionalters weiter berufstätig sein will, sollte den Pensionsanspruch realisieren und nebenbei weiterarbeiten.“



Konzentration ist harte Arbeit und wie bei anderen Spitzenleistungen muss man diese Fähigkeit trainieren.

KONZENTRIEREN SIE SICH!

Immer und überall erreichbar – die Kultur des „always-on“ führt zur Verknappung einer wichtigen Ressource: unserer Aufmerksamkeit. Was wir dagegen tun können und warum Deep Work eine Schlüsselqualifikation der Zukunft ist.

Text: Cordula Meindl

Wahrscheinlich kennen Sie das Problem: Eigentlich sollten Sie diesen wichtigen Report finalisieren, aber in Ihrer Inbox warten bereits zehn neue ungelesene Nachrichten und ein wichtiger Anruf reißt Sie aus der Konzentration. Am liebsten würden Sie sich in eine einsame Berghütte beamen, um Ihr Projekt in Ruhe abzuschließen. Laut Cal Newport (36), einem Informatikprofessor an der Georgetown University in Washington, D. C. wäre das eine absolut sinnvolle Vorgangsweise, denn erst ein paar Stunden ohne Ablenkungen ermöglichen „Deep Work“. Damit bezeichnet er hochkonzentriertes Arbeiten ohne Unterbrechungen, wodurch man wertvolle und einzigartige Ergebnisse erzielt.

Wettbewerbsvorteil. Newport beschreibt in seinem 2016 erschienenen Buch „Konzentriert arbeiten. Regeln für eine Welt voller Ablenkungen“ Deep Work als eine wesentliche Schlüsselqualifikation, die für eine Karriere oder ein Unternehmen einen entscheidenden Wettbewerbsvorteil bedeuten kann. Gerade in der heutigen schnelllebigen Arbeitswelt ist hohe Konzentration notwendig, um flexibel auf neue Anforderungen zu reagieren und sich schwierige Inhalte oder Fähigkeiten anzueignen. Das Bild des Autors, der in einem abgelegenen

Ferienhaus an seinem Roman arbeitet, ist also mehr als ein Klischee: Es ist eine erfolgreiche Taktik. Viele berühmte Persönlichkeiten, wie Microsoft-CEO Bill Gates oder Schriftsteller Mark Twain, haben sich zurückgezogen, um Ideen weiterzuentwickeln oder große Geschichten zu erzählen.

Produktivitätskiller. Obwohl Deep Work eine wertvolle Grundlage für Wissensarbeit ist, scheinen wir zunehmend den Zugang dazu zu verlieren. Laut einer McKinsey-Studie aus dem Jahr 2012 verbringt der durchschnittliche Wissensarbeiter über 60 Prozent der Arbeitswoche mit elektronischer Kommunikation und Internetsuche. Allein 30 Prozent der Arbeitszeit entfallen auf das Bearbeiten von E-Mails. Also genau das, was Newport als „Shallow Work“ bezeichnet: oberflächliche, kognitiv anspruchslose Aufgaben, die vor allem logistikorientiert sind und meist nicht viel neuen Wert schaffen. Die zunehmende Verbreitung von Netzwerk-Tools wie E-Mail oder Instant Messaging fragmentieren unsere Aufmerksamkeit. Selbst kurze Unterbrechungen führen zu einer Abnahme unserer Konzentrationsfähigkeit. Auch die Qualität der Arbeit leidet unter beständigem Multitasking. Das stellt gerade für anspruchsvolle Leistungen ein wesentliches Risiko dar. Viele Firmen müssen erst

den Wert des Aufmerksamkeitskapitals ihrer Mitarbeiter erkennen und ihre Prozesse entsprechend anpassen. Aber wie lassen sich Shallow Work und permanente Ablenkungen minimieren?

Konzentration. Laut Cal Newport ist Deep Work eine Fähigkeit, die sich durch regelmäßiges Training verbessern lässt. Man muss also im Alltag bewusst Möglichkeiten für konzentriertes Arbeiten schaffen und Zeiten für konzentriertes Arbeiten einplanen. Am besten trägt man das „Deep Work-out“ als Termin in den Kalender ein und eliminiert alle möglichen Ablenkungen: Das heißt, das Umfeld über die geplante Konzentrationszeit informieren, das Telefon umleiten, offline gehen und ein Schild an die Tür hängen. Zur Verbesserung der Konzentrationsfähigkeit sollte man auch allgemein für weniger Ablenkungen sorgen, sich immer auf die aktuelle Aufgabe fokussieren und Multitasking vermeiden – nicht nur in der Arbeit, sondern auch in der Freizeit. Und man sollte regelmäßige Pausen einlegen: Genau wie andere Hochleistungssportler braucht unser Gehirn nach einer Trainingsphase Zeit, um sich zu regenerieren und neue Informationen zu verarbeiten. Angeblich sind Einstein Teile seiner Relativitätstheorie sogar als Eingebung im Schlaf zugeflogen.



PLATZ IM BÜRO TROTZ AUFBE- WAHRUNGSPFLICHT

Das mit den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen ist so eine Sache: Was muss wie lange archiviert werden? Mit dieser Frage sind oft viele Unsicherheiten verbunden. Wir haben Ihnen hier die wichtigsten Aufbewahrungsfristen zusammengestellt. Und geben Tipps, wie Sie in Ihrem Büro trotzdem Platz schaffen.

Text: Andreas Schmolzmüller

Vorab: Die Aufbewahrungspflicht gilt für alle Buchhaltungsunterlagen und Aufzeichnungen (Konten, Belege, Geschäftspapiere, Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben etc.) und beträgt sieben Jahre. Der Fristlauf startet mit Schluss des Kalenderjahres für das die Verbuchung vorgenommen wurde bzw. auf das sich der Beleg bezieht (siehe Beispiel im Kasten). Aber aufgepasst: In einem anhängigen Abgaben- oder Gerichtsverfahren sind die Unterlagen trotz Fristablaufes weiter aufzubewahren. Geregelt sind die Details rund um die Aufbewahrungspflicht unter Paragraph 132 der Bundesabgabenordnung (BAO) sowie unter Paragraph 212 im Unternehmensgesetzbuch (UGB), beide Texte sind auf der Website www.jusline.at online abrufbar.

Unterlagen für Gutachten. Spezielle Regelungen gibt es diesbezüglich auch für Gerichtssachverständige. In deren Standesregeln heißt es, dass „übergebene Urkunden und Augenscheinsgegenstände sowie im Rahmen der Befundaufnahme gewonnene Beweismittel – sofern sie nicht dem Gericht oder der Staatsanwaltschaft übermittelt werden – jedenfalls bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens aufzubewahren sind. Danach sind sie den Berechtigten auszufolgen“. Und es wird empfohlen, zum eigenen Gebrauch angefertigte Aufzeichnungen und Unterlagen nach Beendigung der Gutachter-tätigkeit zehn Jahre aufzubewahren.

Mehr Platz im Büro. Dass die Einhaltung oben angeführter Aufbewahrungs-

fristen wichtig ist, versteht sich natürlich von selbst. Das heißt aber nicht, dass alle Ordner mit den aufbewahrungspflichtigen Unterlagen im Büro stehen müssen. Regalplatz im Büro verdient nur, was zum Nachschlagen und Ablegen aktuell noch benötigt wird. Faustregel: Alles, was Sie in diesem Jahr sehr wahrscheinlich nicht mehr benötigen aber aus rechtlichen Gründen aufbewahrt werden muss, gehört ins Archiv.

Das ist auch eine gute Gelegenheit, um alte Archivordner zu leeren und zur erneuten Benutzung mitzunehmen. Zur Ordnung im Büro gehört daher auch die Ordnung im Archiv: Wenn Sie die Archivkisten außen klar beschriften, wissen Sie auf Anhieb, welche Unterlagen drin sind und wann sie endgültig entsorgt werden können.

Mut zum Entsorgen. Nicht wenige von uns nehmen es mit der Archivierung von Unterlagen aber zu genau. Die Folge ist ein Archiv, das aus allen Nähten platzt. Unser Tipp daher: Ausmisten! Ausgenommen von der Ausmistaktion sind natürlich jene Dokumente, für die der Gesetzgeber die Aufbewahrungsfristen vorsieht. All diese Schriftstücke sollten in einem speziellen Aktensystem geordnet sein. Gründlichkeit beim Sichten der Unterlagen ist also oberstes Gebot. Handelt es sich um bereits erledigten Schriftverkehr, nicht mehr gültige Gesetzgebungen, alte Zeitschriften oder Bücher, überholte Weiterbildungsunterlagen oder veraltetes Informationsmaterial, dann wandern diese Unterlagen in den Reißwolf oder zum Altpapier.

Dazu braucht es freilich eine gewisse Portion Mut. Sollte Ihnen dieser als sicherheitsorientiertem Menschen fehlen, hilft ein Papiercontainer mit Verfallsdatum. Sie füllen Unterlagen, von denen Sie sich noch nicht sofort trennen können, in einen Karton. Den beschriften Sie mit einem Verfallsdatum (zum Beispiel drei, sechs oder zwölf Monate nach dem Aufräumen). Benötigen oder vermissen Sie die Unterlagen in diesem Zeitraum nicht, entsorgen Sie den gesamten Karton ohne erneute Durchsicht.

Beispiel:

Eine mit 3. Jänner 2019 datierte Eingangsbuchung muss bis zum 31. Dezember 2026 aufbewahrt werden. Erst am 1. Jänner 2027 darf man die das Jahr 2019 betreffenden Buchhaltungsunterlagen samt den zugehörigen Belegen ausscheiden.

Sonderfall Grundstücke

Die Aufbewahrungszeiten können auch zwölf Jahre betragen, wenn es sich zum Beispiel um Unterlagen und Aufzeichnungen handelt, die Grundstücke betreffen, für bestimmte Grundstücke sogar 22 Jahre (Paragraph 18 Absatz 10 Umsatzsteuergesetz UStG).

SEMINARKALENDER

DER FORTBILDUNGS-AKADEMIE 1. HALBJAHR 2019

TERMIN: 12.04.2019 ZEIT: 14.00 – 18.00 Uhr
 TITEL: Der Sachverständige als Baufortschrittsprüfer nach dem Bauregulatorvertragsgesetz

VORTRAGENDER: Dr. Herbert Gartner
 ORT: Salzburg, Bauakademie Lehrbauhof PREIS: € 129,- (149,-)

TERMIN: 10.05.2019 ZEIT: 14.00 – 18.00 Uhr
 TITEL: Erfolgreich durch die Verhandlung – Tipps für die souveräne Erörterung des Gutachtens

VORTRAGENDE: Dr. Hans Rathgeb, Mag. Harald Palzer
 ORT: Salzburg, Bauakademie Lehrbauhof PREIS: € 128,- (148,-)

TERMIN: 17.05.2019 ZEIT: 14.00 – 18.00 Uhr
 TITEL: Die technischen und rechtlichen Grundlagen der Elektromobilität

VORTRAGENDE: Dipl.-Ing. Heimo Aichmaier, Dr. Daphne Frankl-Templ
 ORT: Linz, Landwirtschaftskammer OÖ PREIS: € 127,- (147,-)

TERMIN: 07.06.2019 ZEIT: 14.00 – 18.00 Uhr
 TITEL: Die technischen und rechtlichen Grundlagen der Elektromobilität

VORTRAGENDE: Dipl.-Ing. Heimo Aichmaier, Dr. Daphne Frankl-Templ
 ORT: Salzburg, Heffterhof PREIS: € 127,- (147,-)

DER FORTBILDUNGS-AKADEMIE 2. HALBJAHR 2019

TERMIN: 13.09.2019 ZEIT: 09.00 – 17.30 Uhr
 TITEL: Anlagenrecht für Bau- und Immobiliensachverständige. Straßen- und Wasserrecht – Betriebliches Anlagenrecht

VORTRAGENDE: Dr. Edwin Rader, Dr. Michael Höllbacher
 ORT: Linz, Landwirtschaftskammer OÖ PREIS: € 295,- (315,-)

TERMIN: 20.09.2019 ZEIT: 14.00 – 18.00 Uhr
 TITEL: Befunderhebung – Befundaufnahme an Ort und Stelle – Befundverarbeitung

VORTRAGENDER: Dr. Reinhard Kaun
 ORT: Linz, Landwirtschaftskammer OÖ PREIS: € 127,- (147,-)

TERMIN: 27.09.2019 ZEIT: 09.00 – 17.30 Uhr
 TITEL: Anlagenrecht für Bau- und Immobiliensachverständige. Straßen- und Wasserrecht – Betriebliches Anlagenrecht

VORTRAGENDE: Dr. Edwin Rader, Dr. Michael Höllbacher
 ORT: Salzburg, Bauakademie Lehrbauhof PREIS: € 295,- (315,-)

TERMIN: 04.10.2019 ZEIT: 14.00 – 18.00 Uhr
 TITEL: Mängelanalyse bei Metall-Glas-Fassaden

VORTRAGENDER: Ing. Herbert Tschirk
 ORT: Linz, Landwirtschaftskammer OÖ PREIS: € 128,- (148,-)

TERMIN: 11.10.2019 ZEIT: 14.00 – 18.00 Uhr
 TITEL: Mängelanalyse bei Metall-Glas-Fassaden

VORTRAGENDER: Ing. Herbert Tschirk
 ORT: Salzburg, Bauakademie Lehrbauhof PREIS: € 128,- (148,-)

TERMIN: 25.10.2019 ZEIT: 14.00 – 18.00 Uhr
 TITEL: Befunderhebung – Befundaufnahme an Ort und Stelle – Befundverarbeitung

VORTRAGENDER: Dr. Reinhard Kaun
 ORT: Salzburg, Heffterhof PREIS: € 127,- (147,-)

TERMIN: 15.11.2019 ZEIT: 14.00 – 18.00 Uhr
 TITEL: Aktuelle Fragen zur Haftung des Sachverständigen

VORTRAGENDER: Prof. Dr. Ferdinand Kerschner
 ORT: Linz, Landwirtschaftskammer OÖ PREIS: € 129,- (149,-)

TERMIN: 22.11.2019 ZEIT: 14.00 – 18.00 Uhr
 TITEL: Aktuelle Fragen zur Haftung des Sachverständigen

VORTRAGENDER: Prof. Dr. Ferdinand Kerschner
 ORT: Salzburg, Bauakademie Lehrbauhof PREIS: € 129,- (149,-)

Anmeldung: an seminare@svv.at (mit Rechnungsanschrift)

Seminarkosten: Im Preis enthalten sind Seminarunterlagen, Kaffee, Getränke, Mittagessen bei Ganztagsseminar. Für Nichtmitglieder des Verbandes gilt der in Klammer gesetzte Preis.

Stornogebühren: Storno innerhalb von 2 Wochen vor Seminar: 50 %
 Storno am Seminartag bzw. bei Nichterscheinen: 100 %

Änderungen vorbehalten!

NEUE MITGLIEDER

FACHGRUPPE ALLGEMEIN

Christian Schönbauer
 Ing. Hannes Tichy
 Ing. Wolfgang Winkler

Himmelreichstraße 1, 4052 Ansfelden
 Seespitz-Straße 20, 5700 Zell am See
 Oberhauserstraße 9, 5301 Eugendorf

FACHGRUPPE BAUWESEN & IMMOBILIEN

Baumeister Dipl.-Ing. Markus Aumayr
 Ewald Feichtinger
 Ing. Elisabeth Hilber
 Christian Irsa
 Baumeister Dipl.-Ing. Dr. techn. Wolfgang Leitner
 Manfred Lerchner
 Ing. Roland Schuller
 Baumeister Rudolf Steger
 Baumeister Wolfgang Unterberger MBA
 Dipl.-Ing. Dr. techn. Robert Maximilian Wachter
 Ing. Wolfgang Winkler

Römerstraße 120, 4600 Wels
 Jakobiplatz 5, 5162 Obertrum am See
 Franz-Kreutzberger-Straße 2, 5310 Mondsee
 Linzer Straße 83, 4600 Wels
 Kirchenstraße 11, 5072 Siesenheim
 Litzelsdorf 237, 5580 Tamsweg
 Losensteinerstr. 16, 4501 Neuhofen an der Krems
 Schlosserfeld 438, 5741 Neukirchen
 Lambrecht 11, 4772 Lambrecht
 Wagnermühle 146, 5310 St. Lorenz
 Oberhauserstraße 9, 5301 Eugendorf

FACHGRUPPE DIENSTLEISTUNGEN & SPORT

Mag. Ursula Chmelik-Obermayr
 Mag. Doris Füreder
 MMag. Dr. Markus Gole
 Mag. Magdalena Pointner

Dauerböckring 12, 4432 Ernsthofen
 Ahornweg 16, 4223 Katsdorf
 Starhembergstraße 10, 4020 Linz
 Hagenstraße 10a, 4040 Linz

FACHGRUPPE ELEKTROTECHNIK & MASCHINENBAU

Dipl.-Ing. Gerhard Anton Neurohr

Grubhof 175a, 5092 St. Martin bei Lofer

FACHGRUPPE KUNST & ANTIQUITÄTEN

Hans-Jörg Haslauer

Wiestalstraße 39, 5411 Oberalm

FACHGRUPPE MEDIZIN

Priv.-Doz. Mag. Dr. Anna Maria Dieplinger
 Dr. Christoph Kollersbeck
 Rita Lindenthaler
 Dr. Nicholas Matis
 Mag. Dr. Gottfrieda Irene Ruderstaller
 Priv. Doz. Dr. Peter Waldenberger

Höflerweg 11, 4203 Altenberg
 Altenhof 74, 5622 Goldegg
 Grafenhof-Dorf 2, 5621 St. Veit im Pongau
 Robert-Preussler-Straße 1, 5020 Salzburg
 Wolf-Dietrich-Straße 23, 5020 Salzburg
 Ried 129, 5360 St. Gilgen

AKTUELLE INFORMATIONEN

- Vom 20. bis 23. Mai 2019 findet in Linz zum Thema „Digitalisierung“ die Richterwoche statt (Veranstalter: BMVRD/OLG Linz)
- Es besteht die Möglichkeit, in der bundesweiten Zeitschrift „Sachverständige“ Fachbeiträge zu veröffentlichen.

29. FORTBILDUNGSSEMINAR AM BRANDLHOF

Freitag, 26. April (14.00 Uhr) bis Sonntag, 28. April 2019 (12.00 Uhr)

- **Erste Erfahrungen mit DSGVO für SV**
 Mag. DI Dr. Markus Knasmüller, Haag
- **Bodenwertermittlung insbesondere im starkverbauten innerstädtischen Bereich mangels ausreichender Vergleichswerte**
 Dominik Ulrich MA, MSc, MRICS, Wien
- **Baufortschrittsprüfung nach BTVG**
 Dipl.-Ing. Martin Schörkhuber, Linz
- **Probleme der Baufortschrittsprüfung im grundbücherlichen Sicherungsmodell nach BTVG**
 ao.Univ.-Prof. Dr. Helmut Böhm, Salzburg
 Dr. Herbert Gartner, Wien
- **Neuerungen im Mietrecht**
 Univ.-Prof. Dr. Andreas Vonkilch, Innsbruck
- **WEG – Auswirkung auf die Immobilienbewertung**
 FH-Doz. Mag. Christoph Kothbauer, Wien
- **Newsflash Sachverständigenrecht**
 Vis.-Prof. Univ.-Prof. i.R. Dr. Ferdinand Kerschner, Universität Linz
- **Bewertung von nicht bewilligten Gebäuden/Gebäudeteilen und anderen speziellen Fällen**
 Heimo Kranewitter, Hagenberg

Änderungen vorbehalten.
 Schriftliche Seminaranmeldung an office@svv.at

Seminarbeitrag:
 € 650,- (exkl. 20 % USt.) f. Mitglieder eines SV-Verbandes
 € 720,- (exkl. 20 % USt.) f. Nichtmitglieder

Details unter: www.svv.at
 Quartierbestellung direkt durch den Teilnehmer selbst
 im Hotel Gut BRANDLHOF, Tel.: +43(0)6582 / 7800-0

Impressum

Herausgeber: Hauptverband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs, Landesverband OÖ und Salzburg, Robert-Stolz-Straße 12, 4020 Linz. www.svv.at **Redaktionsleitung:** Dr. Traude Hauner-Schöpf, Schulertal 8, 4020 Linz. **Redaktion:** Mag. Andreas Schmolzmüller. **Gestaltung, Redaktion und Produktion:** Zielgruppen-Zeitungsverlags GmbH, Zamenhofstraße 9, 4020 Linz, Tel. 0732/6964 – 180, www.zzv.at. www.weekend.at/verlag. **Fotos:** iStock/Thinkstock, PeopleImages/Getty Images, Privat.